

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, [et]c. Wir finden Uns Bewogen, die unterm 19ten Julii d. J. an sämtliche expedirende Post-Officianten, Wagenmeister und Postillions erlassene Verordnung in zweien Puncten näher zu bestimmen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873743520>

Abstract: Ergänzung zur "Verordnung an sämtliche expedirende Postofficianten ..." vom 19.07.1800.

Druck Freier  Zugang





№ 5.

№ 5. ^{1-й}

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die unterm 19ten Julii d. J. an sämtliche expedirende Post: Officianten, Wagenmeister und Postillions erlassene Verordnung in zweyen Puncten näher zu bestimmen. Es soll nämlich

1) das in der angezogenen Verordnung sub Nro. 3. allgemein vor Abgabe an die Empfänger festgesetzte Nachwägen aller mit der Post angekommenen Packete blos auf diejenigen Packete beschränkt seyn, wobey sich irgend ein Verdacht, es sey in Rücksicht auf das Gewicht — oder die Integrität zeigen sollte, und

2) soll in eben diesem Spho der angezogenen Verordnung es nach den Worten —

nochfüglich hinauf gebracht werden köunte —

folgendergestalt heißen:

so soll in solchen einzelnen seltenen Fällen der Expeditour oder der besonders dazu bestellte Comtoir: Wagenmeister, — oder in Unsern Diensten wirklich stehende beendigte Lihenbruder, wie solches ohnehin die Postordnung schon vorschreibt, gleichfalls in Beyseyn des Wagenmeisters oder Postillions die Eröffnung daselbst und Herausnahme der darin befindlichen Sachen, beschaffen, und eben so auch das Einpacken in die Lade auf dem Wagen selbst verrichten.

Wornach sich sämtliche expedirende Post: Officianten zu richten haben. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 2ten Octbr. 1800.

Friederich Franz, H. J. M.

L. v. Dorne.

An
sämmliche expedirende
Post: Officianten.

Blatt 100
1774

Blatt 101

Blatt 102

Blatt 103

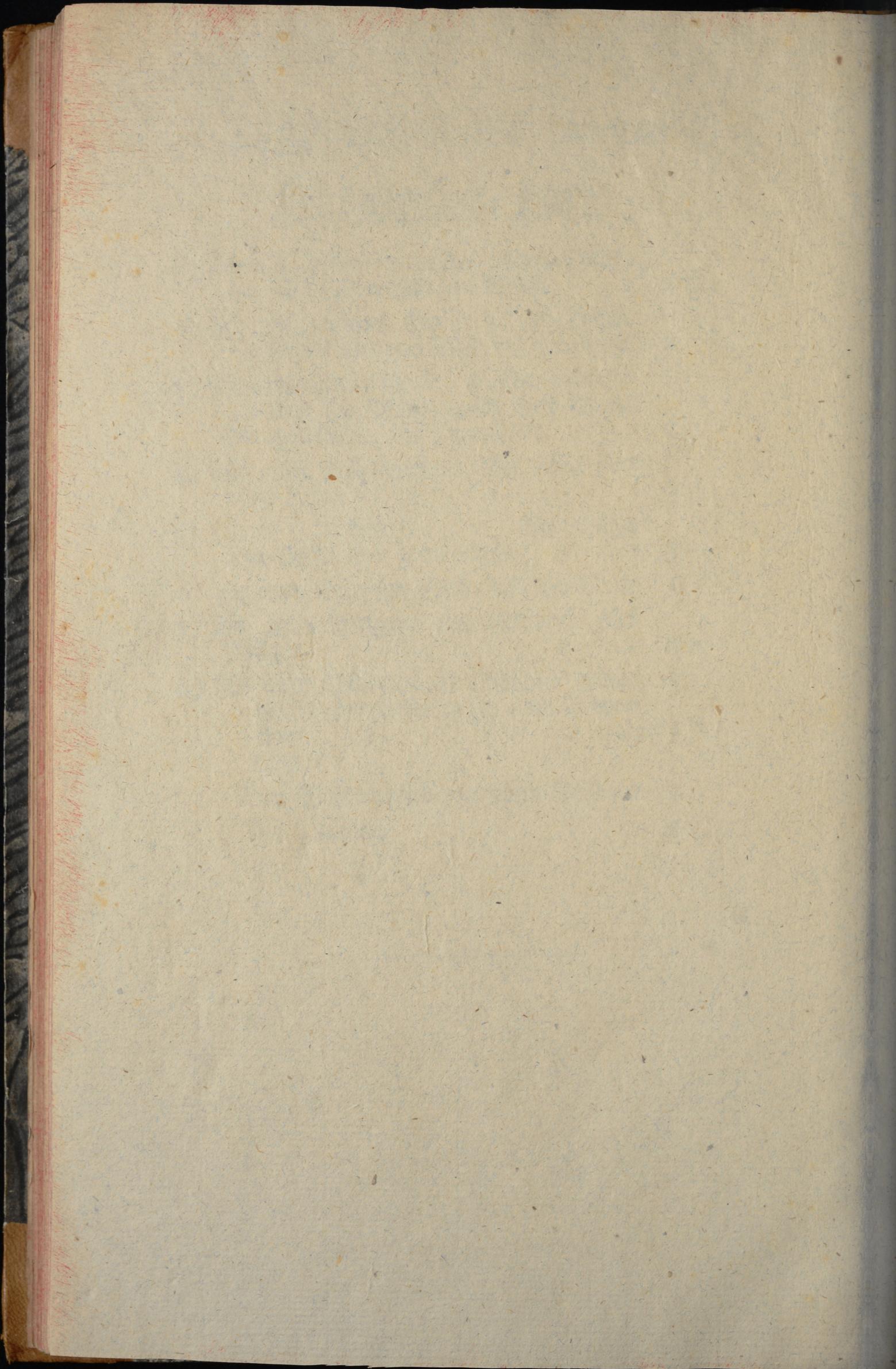
Blatt 104

Blatt 105

Blatt 106

Blatt 107

Blatt 108





Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders
 nder und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis
 ero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr: Reglement
 oviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach
 gen Zeit: Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern
 n; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock,
 den größern Land: Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern
 in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Pos
 und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen
 Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt: und Neben: Concoirs,
 ere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und
 ohl die Post: Bediente, als auch die zu solchen Neben: und Extra- Fuhr
 angenommene Bürger und Fuhr: Leute, nicht weniger die Passagiers,
 riers und Estaffetten: Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten
 its allewege striete richten sollen.

nach sollen

I.

entlichen durchs ganze Land nunmehr hin: und hergehende
 ungestörten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen
 dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in ab
 rs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu
 ne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, dies
 often kein Abbruch geschehen, noch einige Neben: Posten ver
 en; weil aber

II.

anchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem
 e Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf
 ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder
 anden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit
 mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-
 entlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen
 n Post: Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, auf
 ch Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boizen:
 Strasse nach Lübeck, zu Rhena, auf der Strasse
 und Güstrow, zu Sternberg und Bülowre, in Rostock
 row, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz
 Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch
 e ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. s.
 stern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die
 lenb. Postordn. m Reiv

